

Merkblatt für den Betrieb von Imbiss-Fahrzeugen

Stand: 09/2023

Allgemeines

Für Imbisswagen, also mobile Verkaufsstände, sind neben dem Erfordernis einer Reisegewerbekarte auch Vorgaben aus unterschiedlichen Rechtsbereichen zu beachten, die hier kurz aufgezählt werden. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Bei Fragen zu einzelnen Bereichen empfehlen wir eine persönliche Beratung.

Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der jeweiligen Sachgebiete des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen finden Sie im Internet (<http://www.lra-toelz.de>) oder unter der Rufnummer 08041/505-0.

Gaststättenrecht

Grundsätzlich ist für einen Imbisswagen, von dem aus alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, und der längere Zeit an gleicher Stelle (ortsfest) steht, beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Sachgebiet 72, eine Erlaubnis nach § 2 des Gaststättengesetzes zu beantragen.

Gewerberecht

Ladenschluss: Wurde für den Imbisswagen eine Gaststättenerlaubnis erteilt, sind für die Betriebszeiten folgende Vorgaben zu beachten:

- allgemeine Sperrzeit (§ 18 Gaststättengesetz, § 8 Gaststättenverordnung) oder die durch Verordnung abweichend hiervon festgesetzte Sperrzeit und
- die im Erlaubnisbescheid festgelegte Betriebszeit.

Sofern keine gaststättenrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, ist das Ladenschlussgesetz maßgebend. Der Imbisswagen darf dann montags bis samstags nur von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden. An Sonn- und Feiertagen ist der Betrieb des Imbisswagens unzulässig (§ 3 Ladenschlussgesetz).

Gesundheitsrecht

Wer in seinem Beruf direkten Kontakt zu bestimmten, im Sinne § 42 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetz (IfSG) Lebensmitteln hat, muss besondere infektionshygienische Maßnahmen und Vorsichtsmaßnahmen einhalten, um den sicheren Umgang mit Lebensmitteln zu gewährleisten. Durch eine Belehrung nach § 43 Abs. 1 IfSG lernen Sie die wichtigsten Maßnahmen kennen, um das Infektionsrisiko bei der Arbeit mit Lebensmitteln zu minimieren. Eine solche Bescheinigung erhalten Sie entweder bei Ihrem Hausarzt oder beim Gesundheitsamt Bad Tölz.

Lebensmittelrecht

Ein Imbisswagen ist eine Betriebsstätte im Sinne des Lebensmittelrechts und muss grundsätzlich alle an Lebensmittelbetriebe gerichteten Anforderungen erfüllen. Erleichterte Sonderregelungen gelten für Imbisswagen nur dann, wenn es sich tatsächlich um ortsveränderliche und / oder nichtständige Betriebe handelt. So muss bei ihnen z.B. lediglich



die Zufuhr einer ausreichenden Menge an warmem und / oder kaltem Trinkwasser gewährleistet sein (Anhang II, Kapitel III der Verordnung (EG) Nummer 852/2004). Imbisswagen, welche nicht fortbewegt werden können bzw. über einen längeren Zeitraum nicht fortbewegt werden, sind hingegen als ortsfeste Verkaufsstellen einzustufen und unterliegen nicht den genannten Erleichterungen.

Baurecht

Verkaufswagen gelten als bauliche Anlage, wenn sie überwiegend ortsfest benutzt werden. Eine überwiegend ortsfeste Benutzung ist anzunehmen, wenn ein Wagen regelmäßig wiederkehrend (z.B. einmal wöchentlich) auf dem gleichen Grundstück aufgestellt und benutzt wird.

Die Aufstellung eines Imbisswagens mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 75 m³ ist nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 a) Bayerische Bauordnung (BayBO) verfahrensfrei, sofern die Aufstellung des Wagens nicht im bauplanungsrechtlichen Außenbereich erfolgt. Allerdings entbindet die Verfahrensfreiheit nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden (Art. 55 Abs. 2 Halbsatz 1 BayBO).

So sind die bauplanungsrechtlichen Vorgaben (z.B. die einschlägigen Festsetzungen eines Bebauungsplanes) zu beachten, die erforderlichen Stellplätze vorzuhalten, usw.

Welche Vorschriften im Einzelfall einzuhalten sind, ist im Zweifel mit der unteren Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen) und/oder der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde abzuklären.

Immissionsschutz und staatliches Abfallrecht

Imbisswagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden
- und die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Sachgebiet 64
Allg. Verwaltung, Gewerberecht, Gesundheitswesen
Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz
Tel.: +49 (8041) 505-0
Fax.: +49 (8041) 505-132
E-Mail: gewerbeamt@lra-toelz.de
Internet: www.lra-toelz.de